



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2026 vom 06. Februar 2026

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	44.547.370,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.581.010,00 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.033.640,00 Euro

2. im Finanzaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	841.840,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.246.950,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.237.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.990.050,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.148.210,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinste Kredite auf	4.990.050,00 Euro
zusammen auf:	4.990.050,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 8.000.000,00 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

- Gewerbesteuer auf	395 v. H.
- Grundsteuer A	465 v. H.
- Grundsteuer B	580 v. H.

Nachrichtlicher Hinweis: Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, jährlich

- für den ersten Hund	108,00 Euro,
- für den zweiten Hund	168,00 Euro,
- für jeden weiteren Hund	228,00 Euro.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung werden festgesetzt:

Nachrichtlicher Hinweis:

1. Gebühren für die **Straßenreinigung** (§ 7 Gebührensatzung Straßenreinigung)

Gebühren pro Quadratmeter Grundstücksfläche je angrenzendes/erschlossenes Grundstück in Euro	
in der Reinigungsgruppe I (Sommerreinigung Fußgängerzone)	0,362522046
in der Reinigungsgruppe II (Sommerreinigung bestimmte Straßen)	0,087759957
in der Reinigungsgruppe IV (Winterdienst bestimmte Straßen)	0,032918902
in der Reinigungsgruppe V (Winterdienst Fußgängerzone)	0,022107421

2. Erfüllung von **Stellplatzverpflichtungen** nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (§ 2 Satzung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen)

Ablösebetrag pro Stellplatz in	
Zone 1 (Innenstadt von Grünstadt)	6.350,00 Euro
Zone 2 (Ortskerne der Ortsteile Asselheim und Sausenheim)	4.800,00 Euro

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 84.455.149 Euro. Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025 voraussichtlich 83.530.949 Euro und zum 31.12.2026 voraussichtlich 82.497.309 Euro.



§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte erfolgt nach dem Altersteilzeitgesetz und dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitenregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) vom 27.02.2010, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 25.10.2020. Derzeit befindet/n sich 0 Beschäftigte/r in Altersteilzeit.

§ 11 Haushaltssperre

Die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in den Kontengruppen 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und 56 (sonstige laufende Aufwendungen) und der Konten 54190000, deren Leistung nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruht und die nicht zum Betrieb einer Einrichtung oder zur Beseitigung von akuten Mängeln bei einer solchen unbedingt erforderlich sind, dürfen

bis zum 31. August des Haushaltsjahres mit 60 vom Hundert

der Haushaltsansätze geleistet werden, mit dem Ziel, zum Ende des Haushaltsjahres eine Einsparung von 10 vom Hundert zu erzielen.

Die Haushaltssatzung für das Haushalt Jahr 2026 wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt, den 06 .Februar 2026

Mimmo Scarmato
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO, 103 Abs. 2 GemO und §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO, 105 Abs. 3 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 3.500.000,00 €. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 4.990.050,00 € wird vor dem Hintergrund der hohen defizitären Haushalts- und Finanzlage, der finanziellen Entwicklung sowie der Realisierungsquote im investiven Bereich der vergangenen Jahre, auf einen Betrag von 3.500.000 € begrenzt. Ein weiterer Kreditbedarf ist im Rahmen einer vorzulegenden Nachtragshaushaltssatzung 2026 detailliert zu begründen.“

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 8.000.000,00 €. Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgt gemäß § 105 Abs. 3 GemO unter der Auflage, dass die Liquiditätskredite unverzüglich zurückgeführt werden. Langfristige liquide Verbindlichkeiten sind zu vermeiden. Oberstes Ziel ist der Haushaltausgleich und die Rückführung der Verschuldung. Die Kommune hat daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung diesbezügliche Maßnahmen und Vorkehrungen frühzeitig zu treffen.“

Der Haushaltplan liegt

vom 13.02.2026 bis 24.02.2026

öffentlich zu den Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung im Rathaus, Kreuzerweg 2 in Zimmer 24, 2. OG zur Einsichtnahme aus.

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.